

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 39 (zu
§ 12 Abs. 6) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 12 Abs. 6

In § 12 Abs. 6 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der
Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewah-
ren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Begründung:

Um die Ergebnisse der Messun-
gen beurteilen zu können, muß
aus den aufbewahrten Unterla-
gen ersichtlich sein, ob die
Meßeinrichtung ordnungsgemäß
funktionierte und kalibriert
war. Mit der Bußgeldbewehrung
wird die Beachtung der Vor-
schrift gesichert."

Ausgeliefert am
11. OKT. 1990

362/9/90

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Anpassung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich. Die Einfügung einer Nr. 16 a in § 17 Abs. 1 ist überflüssig. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht ist schon in § 17 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Die Bewehrung der Vorlagepflicht erfolgt durch § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG.